Minderjährige Mitglieder im Golfclub

Folgende Grundsätze sollte der Vorstand eines Golfclubs – <u>vorbehaltlich abweichender</u> <u>Regelungen in der Clubsatzung</u> – allgemein und vor allem in Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung beachten:

1. Wie können Minderjährige Vereinsmitglieder werden?

- Minderjährige, die geschäftsunfähig sind (also noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben) können nur durch Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter (d. h. die beiden Eltern) beitreten. In der Praxis bedeutet das, dass das Aufnahmegesuch nur durch die Eltern gestellt werden kann.
- Beschränkt Geschäftsfähige können ohne weiteres einen Aufnahmeantrag mit dem Ziel der Erlangung der Vereinsmitgliedschaft in einem Verein stellen. Da die Mitgliedschaft in einem Verein aber nicht nur einen rechtlichen Vorteil mit sich bringt (§§ 106, 107 BGB), müssen die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag zwischen dem Minderjährigen und dem Verein einwilligen.

Merke!

Mitglied wird der Minderjährige und nicht seine Eltern. In der Praxis wird dies oft verkannt, vor allem dann, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. In diesen Fällen halten sich viele Vereine an die Eltern und verklagen diese auch auf Beitragszahlung. Im Normalfall schlägt dies fehl, da sich der Verein an das Mitglied halten muss.

2. Müssen Minderjährige zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?

Zur Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass alle (!) Mitglieder des Clubs, vor allem auch die Minderjährigen persönlich (!) unter Beachtung der satzungsmäßigen Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung des Clubs geladen werden. Dies gilt unabhängig vom Stimmrecht, d. h. auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

3. Welche Rechte haben Minderjährige in der Mitgliederversammlung?

Die Minderjährigen des Clubs sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich zur Sache zu Wort zu melden, ohne dass die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ausdrücklich erklärt sein muss.

4. Müssen Minderjährige ihre Eltern bevollmächtigen und umgekehrt?

Nein!

a) Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch den Minderjährigen selbst ist keine ausdrückliche (schriftliche) Bevollmächtigung durch die gesetzlichen Vertreter



(Regelfall: beide Elternteile) erforderlich. Ein Fall der Übertragung der Mitgliederrechte nach § 38 S. 2 BGB liegt in diesem Fall nicht vor, da der Minderjährige seine eigenen Rechte ausübt. Die Satzung (!) kann dies allerdings anders regeln und eine schriftliche Vollmacht vorsehen.

b) Wenn die Eltern als gesetzliche Vertreter die Rechte ihres Minderjährigen in der Mitgliederversammlung wahrnehmen wollen – was die Satzung allerdings versagen kann! – liegt kein Fall der Bevollmächtigung oder der Übertragung der Mitgliederrechte vor.

5. Sind Minderjährige in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

Die Frage der Stimmberechtigung der Minderjährigen kann die Satzung des Clubs regeln. Wenn dies nicht geschehen ist, sind Minderjährige in der Versammlung auch persönlich stimmberechtigt, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der gesetzliche Vertreter, der dem Minderjährigen den Eintritt in den Verein gestattet hat, auch mit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch den Minderjährigen einverstanden ist. Es ist also die Satzung daraufhin zu prüfen, ob das Stimmrecht der Minderjährigen vollständig ausgeschlossen oder beschränkt oder durch weitergehende Regelungen ausgestaltet ist.

Merke!

- Sieht die Satzung keine besondere Regelung vor, haben die minderjährigen Mitglieder uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme des Minderjährigen in den Verein beinhaltet regelmäßig auch das Einverständnis zur Wahrnehmung aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

6. Kann das Stimmrecht Minderjähriger und gesetzlicher Vertreter ausgeschlossen werden?

Die Satzung kann das Minderjährigenstimmrecht abweichend regeln und sogar ausschließen. Ist der gesetzliche Vertreter durch die Satzung von der Stimmabgabe nicht ausgeschlossen, so ist er stets berechtigt, für den Minderjährigen abzustimmen. Es kommt also bei der Frage, ob und in welchem Umfang Minderjährigen Mitgliederrechte im Verein zustehen, allein auf die Ausgestaltung in der Satzung des Vereins an. Dabei kann auch zwischen den Rechten im Rahmen der Mitgliederversammlung und z. B. einer Abteilungsversammlung differenziert werden.

7. Der Familienbeitrag und seine Folgen

Die in vielen Vereinen praktizierte Familienmitgliedschaft ist lediglich eine Sonderform der Beitragsgestaltung ("Familienrabatt") und keine Mitgliedschaftsform. Das bedeutet, dass die einzelnen Mitglieder der Familie jeweils für sich eigenständig Mitglied des Vereins sind und lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder, je nach Regelung des Vereins, günstiger gestaltet wird.



Zu beachten ist, dass jedes der Familienmitglieder rechtlich als Einzelmitglied behandelt werden muss. Dies ist wichtig, wenn die Mitglieder z. B. per Brief (d. h. schriftlich) zur Mitgliederversammlung geladen werden. Hier reicht es nicht aus, das Familienoberhaupt, stellvertretend für alle anderen Familienangehörigen, einzuladen. Einzuladen ist jedes Mitglied in der satzungsmäßigen Form. Ggf. kann durch eine sorgsam zu formulierende Satzungsregelung eine gemeinsame Einladung ermöglicht werden.

8. Können Minderjährige in ein Vereinsamt gewählt werden?

Minderjährige können durch die Versammlung des Clubs auch in ein Satzungsamt (z. B. Jugendleiter) berufen werden. Dazu ist dann die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Satzung kann aber auch vorsehen, dass nur volljährige Personen in ein Amt gewählt werden können.

9. Was passiert, wenn ein minderjähriges Mitglied volljährig wird?

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird ein Mitglied volljährig (§ 2 BGB) und erlangt damit einen anderen Rechtsstatus im Rechtsgeschäftsverkehr auch gegenüber dem Verein. Worauf muss der Verein dabei achten?

Ein Mitgliedschaftsvertrag, den ein Minderjähriger in der Vergangenheit mit Einwilligung seiner Eltern mit dem Verein geschlossen hat, ist unwirksam, wenn dieser länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht (§ 1822 Nr. 5 BGB). Daher sollten kürzere Kündigungsfristen in die Vereinssatzung aufgenommen werden, damit auch während des Jahres (und nicht nur zum Jahresende!) eine Kündigung möglich ist. Alternativ kann die Satzung auch regeln, dass die Mitgliedschaft mit Eintritt der Volljährigkeit endet und zur Fortsetzung der Mitgliedschaft ein (neuer) Aufnahmeantrag zu stellen ist.

10. Spezialfall: Minderheitenbegehren zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Nach § 37 Abs.1 BGB muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies 10 % der Mitglieder (Satzung kann abweichen!) fordern. Dabei ist zu beachten, dass bei der Bemessungsgrundlage alle (!) Mitglieder des Vereins einzubeziehen sind, auch diejenigen, die nach der Satzung u. U. kein Stimmrecht haben, was z. B. bei den Minderjährigen der Fall sein könnte. Bei der sog. Minderheitenquote kommt es also nicht auf das Stimmrecht an, es zählen alle Mitglieder des Vereins.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

